

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zu
Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:

COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
2.1	Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.....	3
2.3	Auslaufende Sonderregelungen.....	4
2.4	Hinweis zum Verfahren	5
3.	Würdigung der Stellungnahmen	5
4.	Bürokratiekostenermittlung	6
5.	Verfahrensablauf.....	6
	Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens	8
1.	Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens	8
2.	Mündliches Stellungnahmeverfahren.....	8
3.	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	9
4.	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	11
5.	Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen	20

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA für mehrere seiner Richtlinien zu veranlassten Leistungen verschiedene Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021, mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) bis zum 30. September 2021, sowie mit Beschluss vom 16. September 2021 (BAnz AT 08.10.2021 B4) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 (BAnz AT 10.12.2021 B3) hat er diese Sonderregelungen nochmals verlängert, einschließlich solcher Sonderregelungen, die zuvor mittels gesonderter Beschlussfassungen für anwendbar erklärt worden waren. Dabei wurde auch die Sonderregelung in § 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. März 2022 für bundesweit anwendbar erklärt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021, 18. März 2021, 16. September 2021 und 2. Dezember 2021 und zum Zeitpunkt der vorliegenden Beschlussfassung nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte sowie der nach § 28a Absatz 7 und 8 IfSG n.F.¹ vorgesehenen weiterhin bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeit für regionale Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 1 AU-RL weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese wiederholt verlängert und angepasst. Aktuell ist erneut einer Zunahme der 7-Tages-Inzidenzen zu beobachten, die laut des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19² auf die Zunahme der Infektionen mit einem Typ der Omikron-Linie BA.2 (21L) zurückzuführen ist, was durch den Fitnessvorteil von BA.2 gegenüber BA.1 zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen könnte. Nach Einschätzung des ExpertInnenrats weisen insbesondere vulnerable Gruppen (über 60-Jährige sowie Menschen mit schweren Grunderkrankungen) das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen auf. Im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen könnten diese vulnerablen Gruppen wieder vermehrt ins Infektionsgeschehen eingebunden werden und sollten nach Ansicht des ExpertInnenrates geschützt werden.

Um den Schutz der vulnerablen Gruppen weiter zu gewährleisten auch mit Blick auf mögliche Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen, ist es sachgerecht, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen weiterhin angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten weiterhin dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Dies steht der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus wird das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen, unterstützt.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 10.03.2022 (Drucksache 20/958)

² siehe 6. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 13.02.2022, abrufbar in Internet unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 15.03.2022)

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Diese wird aufgrund der o.g. Aspekte bis zum 31. Mai 2022 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2022 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelungen gewährleistet.

2.3 Auslaufende Sonderregelungen

Wie unter Abschnitt 1 dargestellt, hat der G-BA mit Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in mehreren Richtlinien (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie, Soziotherapie-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, Krankentransport-Richtlinie) Sonderregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte befristet und regional begrenzt in Kraft gesetzt werden können. Erstmals mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 (BANz AT 06.11.2020 B2) und mit mehreren daran anschließenden Beschlüssen hat der G-BA zuletzt befristet bis zum 31. März 2022 diese Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer in Kraft gesetzt. Der Grundlagenbeschluss sieht unterschiedliche Regelungen vor, mit denen in Bezug auf vertragsärztliche Verordnungsverfahren, Genehmigungsverfahren der Krankenkassen und die Inanspruchnahme einzelner veranlasster Leistungen auf eingetretene oder vorbeugend auf erwartete coronabedingte Störungen reagiert werden kann. Mit einem Beschluss zur Anwendbarkeit dieser Regelungen wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die notwendige medizinische Versorgung unter den regulär geltenden Richtlinienregelungen beeinträchtigt wäre, was in der Folge ggf. auch zum Verzicht auf die Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen führen kann.

Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten gibt es keine Hinweise darauf, dass abgesehen von der unter Abschnitt 2.1 in Bezug genommenen Regelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eine Rückkehr zur Anwendung der regulären Richtlinienregelungen ab 1. April 2022 zu coronabedingten, bundesweiten Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung führen würde. Darüber hinaus hat der G-BA mittlerweile mehrere seiner COVID-Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen vollständig oder abgewandelt in die Regelversorgung überführt, da sie sich bewährt haben und auch über die Versorgung im Rahmen der o.g. Beschränkungskonzepte hinaus gelten sollen. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen:

- die Möglichkeit der Videotherapie bei Heilmitteln,
- eine verlängerte Vorlagefrist für Verordnungen der häuslichen Krankenpflege,
- die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mittels ausschließlicher ärztlicher Fernbehandlung im Wege der Videosprechstunde.

Von daher können die weiteren Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie in den o.g. Richtlinien zum 31. März 2022 auslaufen.

Damit sind folgende Sonderregelungen ab dem 1. April 2022 nicht mehr anwendbar:

Richtlinien	Zum 01.04.2022 auslaufende Sonderregelungen
Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 HKP-RL
Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL
Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ST-RL
Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL
Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HeilM-RL
Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HeilM-RL ZÄ
Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 KT-RL

2.4 Hinweis zum Verfahren

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am 10. März 2022 mit einer verkürzten Frist bis zum 14. März 2022, 16 Uhr, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Von den 16 Bundesländern haben sechs Bundesländer (Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Nordrhein-Westfalen) eine Stellungnahme eingereicht. Diese begrüßen übereinstimmend eine Verlängerung von Sonderregelungen für weitere zwei Monate. Teils wird die von der Patientenvertretung vorgesehene Verlängerung der Sonderregelungen in der Krankentransport-Richtlinie abgelehnt (siehe Hamburg und Nordrhein-Westfalen). Im Übrigen wird übereinstimmend sowohl die Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit befürwortet, als auch die Verlängerung der Sonderregelungen entsprechend der Position der Patientenvertretung bzw. eine vollumfängliche Verlängerung aller geltenden Sonderregelungen, die nicht bereits Bestandteil der Regelversorgung geworden sind. Begründet wird dies mit dem erneut zunehmenden Infektionsgeschehen und dem weiterhin hohen Ansteckungsrisiko. Die Verlängerung könne dazu beitragen, dem Infektionsgeschehen durch Reduzierung von Kontakten wirksam entgegenzuwirken und besonders vulnerable Personengruppen zu schützen.

Der G-BA hat die Stellungnahmen gewürdigt. Im Ergebnis ergaben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf aufgrund der Stellungnahmen. Seitens der Patientenvertretung wurden die Ausführungen unter Abschnitt 2.2 zur Verlängerung der telemedizinischen Erbringung von Heilmitteln ergänzt. GKV-SV, KBV, DKG und KZBV verweisen auf ihre Begründung zum Auslaufen der COVID-Sonderregelungen, wonach es „auf Basis der aktuell verfügbaren Daten

keine Hinweise darauf gibt, dass [...] eine Rückkehr zur Anwendung der regulären Richtlinienregelungen ab 1. April 2022 zu coronabedingten, bundesweiten Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung führen würde“. Da die stellungnehmenden Länder dazu ebenfalls keine Daten vorgelegt hätten, ergebe sich kein Ansatz für eine Positionsänderung.

Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
02.12.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.03.2022
10.11.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung
03.03.2022	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung über die Beschlussunterlagen
10.03.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
10.03.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der Bundesländer mit verkürzter Frist
14.03.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und abschließende Befassung im schriftlichen Verfahren
18.03.2022	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen
XXXX.2022		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2022		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.04.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anhang: Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

1. Einleitung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens

Der Unterausschuss Veranlasste Leistungen hat in Delegation für das Plenum nach § 3 Absatz 1 Satz 2 GO und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 VerfO am 10. März 2022 das Stellungnahmeverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO vor seiner Entscheidung über die Zulassung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen aufgrund aktueller Beschränkungskonzepte im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie eingeleitet. Den zur Stellungnahme berechtigten Bundesländern wurde am 10. März 2022 Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen. Ihnen wurden anlässlich der Beschlussfassung des G-BA zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens neben dem Beschlussentwurf auch die Tragenden Gründe als Erläuterung übersandt. Die Stellungnahmefrist hierzu endete am 14. März 2022, 16 Uhr. Die eingegangenen Stellungnahmen der Landesministerien der Bundesländer sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte Landesministerien	Eingang am
Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	14.03.2022
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration	14.03.2022
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	14.03.2022
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz	14.03.2022
Freie und Hansestadt Hamburg – Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration	14.03.2022
Verzicht auf Abgabe einer Stellungnahme: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein	15.03.2022
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen	15.03.2022 (verfristet)

2. Mündliches Stellungnahmeverfahren

Aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO wird von einer Anhörung abgesehen.

3. Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand 10.03.2022



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. März 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen und zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung [GKV-SV/KBV/DKG:] ist / [PatV:] sind für
 - das Land Baden-Württemberg,
 - den Freistaat Bayern,
 - das Land Berlin,
 - das Land Brandenburg,
 - die Freie Hansestadt Bremen,
 - die Freie und Hansestadt Hamburg,
 - das Land Hessen,
 - das Land Mecklenburg-Vorpommern,
 - das Land Niedersachsen,
 - das Land Nordrhein-Westfalen,
 - das Land Rheinland-Pfalz,
 - das Saarland,
 - den Freistaat Sachsen,
 - das Land Sachsen-Anhalt,
 - das Land Schleswig-Holstein sowie
 - den Freistaat Thüringen

auf Grundlage des Beschlusses des G-BA „Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der

Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“ vom 17. September 2020 (BAnz AT 30.09.2020 B2)

GKV-SV, KBV, DKG	PatV
<p>folgende Sonderregelung befristet bis zum 31. Mai 2022 anzuwenden:</p> <p>§ 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie</p>	<p>folgende Sonderregelungen befristet bis zum 31. Mai 2022 anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie 2. § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Häusliche Krankenpflege-Richtlinie 3. § 10 Abs. 1 Nummer 2 Soziotherapie-Richtlinie 4. § 11a Absatz 1 Hilfsmittel-Richtlinie 5. § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie 6. § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte 7. § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Krankentransport-Richtlinie

II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

4. Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 10.03.2022



Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des
Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich
befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter
bundeseinheitlicher Sonderregelungen

Vom 18. März 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	3
2.1	Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.....	3
2.2	PatV: Verlängerung weiterer bereits nach § 9 Absatz 2a GO für anwendbar erklärten befristeten bundeseinheitlichen Sonderregelungen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.3	Auslaufende Sonderregelungen.....	6
2.4	Hinweis zum Verfahren	7
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	8
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	8
5.	Verfahrensablauf.....	8

1. Rechtsgrundlage

Der G-BA sieht in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor: Hat eine Gebietskörperschaft oder eine andere nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde ein auf regional hohe Neuinfektionszahlen reagierendes Beschränkungskonzept erlassen, kann der G-BA von Amts wegen oder auf Antrag des für die betroffene Gebietskörperschaft zuständigen Landes, der Unparteiischen, der Trägerorganisationen oder der anerkannten Patientenorganisationen in Abhängigkeit von der Art des epidemischen Ausbruchsgeschehens zur Eindämmung und Bewältigung der Infektionen oder zum Schutz der Einrichtungen der Krankenversorgung vor Überlastung notwendige und erforderliche Ausnahmen von seinen Rechtsnormen zulassen. Diese Ausnahmen sind räumlich begrenzt und zeitlich befristet, ihr Inhalt und Umfang bestimmt sich nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 „COVID-19-Epidemie – Grundlagenbeschluss zur Ermöglichung befristeter regionaler Ausnahmeregelungen sowie Verlängerung und Anpassung bundesweiter Sonderregelungen zur Genehmigung von Krankentransporten und der Geltungsdauer von Heilmittelverordnungen“, BAnz AT 30.09.2020 B2, (Grundlagenbeschluss) hat der G-BA Ausnahmeregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte in Kraft gesetzt werden können.

Damit die Ausnahmeregelungen für bestimmte Regionen Geltung erlangen, bedarf es jeweils einer gesonderten Beschlussfassung des G-BA zur Festlegung der räumlichen Begrenzung und zeitlichen Befristung der Anwendung der Ausnahmeregelungen. Dieses zweistufige Verfahren – Verankerung eines Grundlagenbeschlusses in den betroffenen Richtlinien und gesonderte Beschlussfassung für jeweils betroffene Regionen – ermöglicht es, zielgenau und schnell in Abstimmung mit den örtlichen Verantwortungsträgern auf regional begrenzte dramatische Entwicklungen des Infektionsgeschehens zu reagieren. Eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen auch auf größere Gebiete (einzelnes Bundesland, mehrere Bundesländer, gesamtes Bundesgebiet) ist in Abhängigkeit von den Beschränkungskonzepten flexibel möglich, ohne in den jeweiligen Richtlinien erneute Änderungen vornehmen zu müssen.

Mit Beschluss über befristete bundeseinheitliche Sonderregelungen vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) hat der G-BA für mehrere seiner Richtlinien zu veranlassten Leistungen verschiedene Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer befristet bis zum 31. Januar 2021 für anwendbar erklärt und die Erklärung mit Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.02.2021 B3) zunächst bis zum 31. März 2021, mit Beschluss vom 18. März 2021 (BAnz AT 31.03.2021 B8) bis zum 30. September 2021, sowie mit Beschluss vom 16. September 2021 (BAnz AT 08.10.2021 B4) bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2021 (BAnz AT 10.12.2021 B3) hat er diese Sonderregelungen nochmals verlängert, einschließlich solcher Sonderregelungen, die zuvor mittels gesonderter Beschlussfassungen für anwendbar erklärt worden waren. Dabei wurde auch die Sonderregelung in § 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bis zum 31. März 2022 für bundesweit anwendbar erklärt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

Ausnahmebeschlüsse nach § 9 Absatz 2a GO setzen auf ein hohes Infektionsgeschehen reagierende Beschränkungskonzepte voraus, die in Abhängigkeit von dem jeweiligen Landesrecht auf regionaler Ebene oder auf Landesebene beschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden und seit den Beschlussfassungen am 30. Oktober 2020, 21. Januar 2021, 18. März 2021, 16. September 2021 und 2. Dezember 2021 und zum Zeitpunkt der vorliegenden Beschlussfassung nach wie vor in jedem Bundesland existierenden Beschränkungskonzepte sowie der nach § 28a Absatz 7 und 8 IfSG n.F. vorgesehenen weiterhin bundesgesetzlich eingeräumten Möglichkeit für regionale Beschränkungskonzepte wird eine bundeseinheitliche Geltung der Ausnahmeregelung in § 8 Absatz 1 AU-RL weiterhin für erforderlich gehalten:

Um die erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen, hatten Bund und Länder Beschränkungsmaßnahmen beschlossen und diese wiederholt verlängert und angepasst. Aktuell ist erneut einer Zunahme der 7-Tages-Inzidenzen zu beobachten, die laut des ExpertInnenrats der Bundesregierung zu COVID-19¹ auf die Zunahme der Infektionen mit einem Typ der Omikron-Linie BA.2 (21L) zurückzuführen ist, was durch den Fitnessvorteil von BA.2 gegenüber BA.1 zu einer Verlängerung der Omikron-Welle führen könnte. Nach Einschätzung des ExpertInnenrats weisen insbesondere vulnerable Gruppen (über 60-Jährige sowie Menschen mit schweren Grunderkrankungen) das höchste Risiko für schwere Krankheitsverläufe auch durch Omikron-Infektionen auf. Im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen könnten diese vulnerablen Gruppen wieder vermehrt ins Infektionsgeschehen eingebunden werden und sollten nach Ansicht des ExertInnenrates geschützt werden.

Um den Schutz der vulnerablen Gruppen weiter zu gewährleisten auch mit Blick auf mögliche Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen, ist es sachgerecht, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen weiterhin angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten weiterhin dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten (abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) weiterhin vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Dies steht der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus wird das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen eine Separierung von potentiellen COVID-19-Fällen zu ermöglichen, unterstützt.

¹ siehe 6. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 13.02.2022, abrufbar in Internet unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2000884/2004832/a5251287fd65d67a425ba5aee451dc65/2022-02-13-sechste-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1> (letzter Zugriff am 10.03.2022)

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Diese wird aufgrund der o.g. Aspekte bis zum 31. Mai 2022 befristet. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

PatV
<p>2.2 Verlängerung weiterer bereits nach § 9 Absatz 2a GO für anwendbar erklärten befristeten bundeseinheitlichen Sonderregelungen</p> <p>Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 9 Absatz 1 Nr. 4 HKP-RL: Möglichkeit der Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese <p>Patientinnen und Patienten, welche häusliche Krankenpflege benötigen, gehören in Hinblick auf das weiterhin hohe Infektionsgeschehen zu den vulnerablen Gruppen. Es ist daher sachgerecht, die Möglichkeit der Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese im Rahmen der stets abzuwägenden erforderlichen ärztlichen Sorgfalt weiter aufrecht zu erhalten.</p> <ul style="list-style-type: none">• § 9 Absatz 1 Nr. 5 HKP-RL: Möglichkeit der Erbringung der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege per Video <p>Für viele psychisch kranke Menschen hat die Covid 19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen, wie insbesondere die Kontaktbeschränkungen, die gesundheitliche und persönliche Situation weiter angespannt. Die Möglichkeit, pHKP auch per Video anzubieten, ist niedrigschwellig und kann dazu beitragen, Krisen aufzufangen. Es ist sachgerecht, diese Möglichkeit zur Vermeidung von Unterbrechungen zumindest noch bis zum 31.05.2022 fortzusetzen. Kann eine persönliche Leistungserbringung erfolgen, ist diese weiterhin vorzuziehen, denn die Sonderregelung ermöglicht die Behandlung per Video nur, wenn die persönliche Leistungserbringung aufgrund der Pandemielage nicht erfolgen kann.</p> <p>Soziotherapie-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 10 Absatz 1 Nr. 2 ST-RL: Möglichkeit der Erbringung der Soziotherapie per Video <p>Auch diese Sonderregelung wird noch einmal verlängert, um eine Unterbrechung dieser niedrigschwelligen Möglichkeit für schwer psychisch kranke Menschen zu vermeiden.</p> <p>Hilfsmittel-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none">• § 11a Absatz 1 HilfsM-RL: Möglichkeit der Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel sowie Zubehörteile oder

Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen

Auch diese Sonderregelung wird zum Schutz von vulnerablen Gruppen vor dem Hintergrund des hohen Infektionsgeschehens bis zum 31.05.2022 verlängert. Sie ermöglicht weiterhin die Folgeverordnung nach telefonischer Anamnese und vorheriger persönlicher Untersuchung, soweit dies mit ärztlichen Sorgfalt vereinbar ist.

Heilmittel-Richtlinie:

- § 2a Absatz 1 Nr. 1 HeilM-RL und § 2a Absatz 1 Nr. 1 HeilM-RL ZÄ: erneute Verordnung nach telefonischer Anamnese: Verlängerung

Auch diese Sonderregelung wird im Einklang mit der entsprechenden Regelung in der Hilfsmittel-Richtlinie sowie in der HKP-Richtlinie verlängert.

- § 2a Absatz 1 Nr. 3 HeilM-RL und § 2a Absatz 1 Nr. 3 HeilM-RL ZÄ: Erbringung von Heilmitteln per Video

Mit Beschluss vom 21.10.2021 hat der G-BA die Möglichkeit der Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung für die Regelversorgung in der HeilM-RL konkretisiert. Eine entsprechende Leistungserbringung außerhalb der Sonderregelung kann allerdings erst erfolgen, wenn die Verträge nach § 125 Abs. 2a SGB V Regelungen zu den Einzelheiten zur Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, vorsehen. Da entsprechende Verträge noch nicht vorliegen, eine Unterbrechung laufender Behandlungen zu Lasten von Patientinnen und Patienten aber vermieden werden sollen, ist es sachgerecht, zum Schutz von vulnerablen Gruppen vor dem Hintergrund des hohen Infektionsgeschehens auch diese Sonderregelung noch einmal bis zum 31. Mai 2022 zu verlängern.

Krankentransport-Richtlinie:

- § 11 Absatz 1 Nr. 1: Genehmigungsverzicht für Krankentransporte zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich Covid-19-Erkrankten oder Patienten in angeordneter Quarantäne

Auch diese Regelung ist weiterhin sachgerecht zur Vermeidung der Übertragung auf vulnerable Gruppen und wird bis zum 31.05.2022 verlängert.

- § 11 Absatz 1 Nr. 2 Verordnung von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese

Patientinnen und Patienten mit einem entsprechenden Bedarf auf Krankentransport oder eine Krankenfahrt gehören zu den vulnerablen Gruppen für eine Covid-19-Infektion. Die Verlängerung der Sonderregelung zur Verordnung nach eingehender telefonischer Befragung ermöglicht die zeitnahe Inanspruchnahme des zwingend notwendigen Behandlungstermins, hilft aber dabei, einen zusätzlichen Termin nur für den Erhalt der entsprechenden Verordnung zu vermeiden.

Durch das Inkrafttreten am 1. April 2022 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelungen gewährleistet.

2.3 Auslaufende Sonderregelungen

Wie unter Abschnitt 1 dargestellt, hat der G-BA mit Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020 in mehreren Richtlinien (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie, Soziotherapie-Richtlinie, Hilfsmittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte, Krankentransport-Richtlinie) Sonderregelungen verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 2a GO zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte befristet und regional begrenzt in Kraft gesetzt werden können. Erstmals mit Beschluss vom 30. Oktober 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B2) und mit mehreren daran anschließenden Beschlüssen hat der G-BA zuletzt befristet bis zum 31. März 2022 diese Sonderregelungen bundeseinheitlich für alle 16 Bundesländer in Kraft gesetzt.

GKV-SV/KBV/DKG/KZBV	PatV
Der Grundlagenbeschluss sieht unterschiedliche Regelungen vor, mit denen in Bezug auf vertragsärztliche Verordnungsverfahren, Genehmigungsverfahren der Krankenkassen und die Inanspruchnahme einzelner veranlasster Leistungen auf eingetretene oder vorbeugend auf erwartete coronabedingte Störungen reagiert werden kann.	Der Grundlagenbeschluss sieht dabei auch Regelungen vor, welche insbesondere die Zielsetzung haben, Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie Leistungserbringer von veranlassten Leistungen vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens zu entlasten.
Mit einem Beschluss zur Anwendbarkeit dieser Regelungen wird zugleich zum Ausdruck gebracht, dass die notwendige medizinische Versorgung unter den regulär geltenden Richtlinienregelungen beeinträchtigt wäre, was in der Folge ggf. auch zum Verzicht auf die Inanspruchnahme von notwendigen Leistungen führen kann.	
Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten gibt es keine Hinweise darauf, dass abgesehen von der unter Abschnitt 2.1 in Bezug genommenen Regelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit eine Rückkehr zur Anwendung der regulären Richtlinienregelungen ab 1. April 2022 zu coronabedingten, bundesweiten Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung führen würde. Darüber hinaus hat der G-BA mittlerweile mehrere seiner COVID-Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen vollständig oder abgewandelt in die Regelversorgung überführt, da sie sich bewährt haben und auch über die Versorgung im Rahmen der o.g. Beschränkungskonzepte hinaus gelten sollen. Dies betrifft insbesondere folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • die Möglichkeit der Videotherapie bei Heilmitteln, 	Auf Basis der aktuell verfügbaren Daten gibt es keine Hinweise darauf, dass abgesehen von den unter den Abschnitten 2.1 und 2.2 in Bezug genommenen Regelungen eine Rückkehr zur Anwendung der regulären Richtlinienregelungen ab 1. April 2022 zu coronabedingten, bundesweiten Beeinträchtigungen der medizinischen Versorgung führen würde. Darüber hinaus hat der G-BA mittlerweile mehrere seiner COVID-Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen vollständig oder abgewandelt in die Regelversorgung überführt, da sie sich bewährt haben und auch über die Versorgung im Rahmen der o.g. Beschränkungskonzepte hinaus gelten sollen. Dies betrifft folgende Regelungen: <ul style="list-style-type: none"> • die Möglichkeit der Videotherapie bei Heilmitteln: eine nochmalige Verlängerung der Sonderregelung ist aus den unter 2.2. aufgeführten Gründen dennoch angezeigt,

<ul style="list-style-type: none"> • eine verlängerte Vorlagefrist für Verordnungen der häuslichen Krankenpflege, • die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mittels ausschließlicher ärztlicher Fernbehandlung im Wege der Videosprechstunde. 	<ul style="list-style-type: none"> • eine verlängerte Vorlagefrist für Verordnungen der häuslichen Krankenpflege, • die Möglichkeit, begründete Unterbrechungen von Heilmittelbehandlungen auf der Verordnung zu dokumentieren, • die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit mittels ausschließlicher ärztlicher Fernbehandlung: die Möglichkeit der telefonischen Feststellung wird dennoch aus den unter 2.1 aufgeführten Gründen noch einmal verlängert.
---	---

Von daher können die weiteren Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie in den o.g. Richtlinien zum 31. März 2022 auslaufen.

Damit sind folgende Sonderregelungen ab dem 1. April 2022 nicht mehr anwendbar:

Richtlinien	GKV-SV/KBV/DKG: Zum 01.04.2022 auslaufende Sonderregelungen	PatV: Zum 01.04.2022 auslaufende Sonderregelungen
Häusliche Krankenpflege-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 HKP-RL	§ 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HKP-RL
Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL	§ 9 Absatz 1 SAPV-RL
Soziotherapie-Richtlinie	§ 10 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ST-RL	§ 10 Absatz 1 Nr. 1 ST-RL
Hilfsmittel-Richtlinie	§ 11a Absatz 1 HilfsM-RL	
Heilmittel-Richtlinie	§ 2a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HeilM-RL	§ 2a Absatz 1 Nr. 2 HeilM-RL
Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte	§ 2a Absatz 1 Nr. 1 bis 3 HeilM-RL ZÄ	§ 2a Abs. 1 Nr. 2 HeilM-RL ZÄ
Krankentransport-Richtlinie	§ 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 KT-RL	

2.4 Hinweis zum Verfahren

Um rasch reagieren zu können, wurde bei dieser gesonderten Beschlussfassung ein kurzfristiges Stellungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2a Satz 3 GO des G-BA mit allen

Bundesländern durchgeführt. Ein umfassendes Stellungnahmeverfahren erfolgte bereits vor dem Grundlagenbeschluss vom 17. September 2020.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Nach § 9 Absatz 2a Satz 3 2. Halbsatz GO wurde allen 16 Bundesländern am XXX 2022 mit einer verkürzten Frist bis zum XXX 2022 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

[...]

Das Stellungnahmeverfahren ist im Anhang zu den Tragenden Gründen dokumentiert.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerFO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
02.12.2021	G-BA	Beschluss über die Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses bis 31.03.2022
10.11.2021	UA VL	Beratung über die weitere Verlängerung
03.03.2022	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung über die Beschlussunterlagen
10.03.2022	UA VL	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens mit verkürzter Frist
XXXX.2021		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der Bundesländer mit verkürzter Frist
XXXX.2021	UA VL	Auswertung der Stellungnahmen und abschließende Befassung im schriftlichen Verfahren
18.03.2021	G-BA	Beschluss über eine weitere Verlängerung der bundesweiten Sonderregelungen zu veranlassten Leistungen
XXXX.2021		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2021		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
01.04.2022		Inkrafttreten

Berlin, den 18. März 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Volltexte der schriftlich eingegangenen Stellungnahmen

Entwurf Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Gemeinsamer Bundesausschuss

Nur per E-Mail:

Name
Tanja Esche
Telefon
+49 (911) 21542-368
Telefax

E-Mail
Tanja.Esche@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
SCA/CRa

Unser Zeichen
G36f-K4200-2020/467-27

München,
14.03.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

COVID-19-Epidemie - Verlängerung der befristeten bundeseinheitlichen
Sonderregelungen zu Richtlinien über veranlasste Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10.03.2022 und die Übermittlung des
Beschlussentwurfs mit Anlagen zur Verlängerung der bundesweiten Son-
derregelungen der Richtlinien über veranlasste Leistungen bis zum
31.05.2022. Gerne nehmen wir dazu gemäß § 9 Abs. 2a Satz 3 der Ge-
schäftsordnung des G-BA wie folgt Stellung:

Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
(StMGP) sollten die derzeit geltenden Sonderregelungen vollumfänglich
verlängert werden, soweit sie nicht bereits in die Regelversorgung überge-
gangen sind.

Die COVID-19-Infektionszahlen liegen bundesweit und speziell auch in
Bayern nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau. In fast allen Bundes-
ländern liegt die 7-Tage-Inzidenz bei mehr als 1.000.

Datei: 2022/90843/Stellungnahme zu G-BA-Entwurf
Druck: 14.03.2022 11:06:00

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Brief/- 2 -

Um die weitere Verbreitung des Virus bestmöglich einzudämmen, sollten nicht zwingend notwendige Arztbesuche auch weiterhin vermieden werden.

Die im Beschlussentwurf vorgesehene Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung wird daher ausdrücklich begrüßt. Es sollten jedoch auch die weiteren Sonderregelungen in den Bereichen Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege sowie Soziotherapie verlängert werden, um besonders vulnerable Gruppen zu schützen und persönliche Kontakte zwischen Leistungserbringern und Patienten dort, wo es möglich ist, zu reduzieren, etwa durch Videobehandlung und telefonische Folgeverordnungen. Auch regen wir an, die Sonderregelungen zur Krankentransport-Richtlinie erneut zu verlängern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hörl
Ministerialdirigentin

Betreff: WG: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 14. März 2022 13:52:22
Anlagen: [image001.aif](#)
[image002.jpg](#)
[Anschreiben_SN-Verfahren_Bundesländer_2022-03-10.pdf](#)
[Anlage-1_BE_VL-RL_COVID-Sonderreg_Verlängerung-ab-April_2022-03-10_SNV.pdf](#)
[Anlage-2_TG_VL-RL_COVID-Sonderreg_Verlängerung-ab-April_2022-03-10_SNV.pdf](#)
[Anlage-3_Verteiler_Bundesländer.pdf](#)
[Anlage-4_2021-12-02_Schema-bundeseinheitliche_COVID-Sonderregelungen_VL-RL.pdf](#)
Dringlichkeit: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass KBV, DKG und GKV-Spitzenverband nur eine Verlängerung der Sonderregelung zur telefonischen AU-Feststellung bis zum 31.05.2022 anstreben, während die Patientenvertretung sämtliche Covid-Sonderregelungen bis zum 31.05.2022 verlängert sehen möchte.

Aus der Sicht des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sollten alle vorliegend in Rede stehenden Sonderregelungen bis zum 31.05.2022 verlängert werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Regelversorgung geworden sind.

Im Entwurf der Tragenden Gründe wird das aktuelle Infektionsgeschehen korrekt beschrieben, insbesondere die aktuell wieder stark steigenden Fallzahlen und die Möglichkeit, dass sich die Omikron-Welle fortsetzt.

Diese Begründung für die Verlängerung der Sonderregelung zur AU-Richtlinie trifft vollumfänglich auch auf die anderen Sachverhalte zu, die zu Sonderregelungen geführt haben. So geht es jeweils um vulnerable Gruppen und deren Schutz durch die Reduktion von Kontakten (= Möglichkeiten von Folge-Verordnungen per Telefon und Leistungserbringung per Video). Daher sollte auch hier eine Verlängerung der Sonderregelungen erfolgen, zumal es nur um einen Zeitraum von weiteren zwei Monaten bei erneut stark steigenden Inzidenzen geht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Kristina Altmann

Dr. Kristina Altmann
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 2 (Gesetzliche Krankenversicherung, Vertragsarztrecht)
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Von: [TMSGFF Ebbers, Andre](#)
An:
Cc:
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 14. März 2022 17:55:41

Sehr geehrte Frau Rabethge,

für die Möglichkeit de Stellungnahme danke ich Ihnen.

Die Begründungen der Patientenvertretung sind aus hiesiger Sicht nachvollziehbar. Auf Grund der aktuellen Infektionslage und der geplanten Verlängerung um lediglich zwei Monate wird die Position der Patient:innenvertreter geteilt. Das Risiko der Ansteckung ist aktuell weiter hoch, dies zeigen die aktuellen Inzidenzen. Die Verlängerung der Regelungen kann dazu beitragen, dass die gefährdeten Personengruppen besser geschützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Ebbers

Sachbearbeiter

**THÜRINGER MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT,
FRAUEN UND FAMILIE**

Referat 42 | Sozialversicherung, Landesprüfndienst Sozialversicherung
Werner-Seelenbinder-Straße 6 | 99096 Erfurt | Postfach 900354 | 99106 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 57-3811-429 | Fax: +49 (0) 361 57-3811-840
www.thueringer-sozialministerium.de • andre.ebbers@tmsgff.thueringen.de

Von: [Hollnack, Carola \(MWG\)](#)
An:
Cc: [Hoyer, Maike \(MWG\)](#)
Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 14. März 2022 18:24:51

Sehr geehrte Frau Rabethge,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Verlängerung der Regelungen ist aus unsere Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carola Hollnack

--

Carola Hollnack

Leiterin des Referats 15203

Krankenhausfinanzierung, Krankenhausrecht

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT RHEINLAND-PFALZ

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 (6131) 16 - 2067

Telefax +49 (6131) 1617 - 2067

carola.hollnack@mwg.rlp.de

Von: [Heinemann, Silke Dr.](#)
An:
Betreff: WG: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Datum: Montag, 14. März 2022 19:58:21

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Richtlinien über veranlasste Leistungen auf Basis des Grundlagenbeschlusses zu räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Sonderregelungen:
COVID-19-Epidemie – Verlängerung befristeter bundeseinheitlicher Sonderregelungen vom März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussvorschlag vom März 2022. Unter dem Eindruck aktuell wieder steigender Infektionszahlen begrüßt die Freie und Hansestadt Hamburg den Beschlussvorschlag ausdrücklich und bedankt sich für die beabsichtigte befristete Fortgeltung der vorgeschlagenen bundeseinheitlichen Sonderregelungen.

Aus Hamburger Sicht erscheint – gerade auch angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens – der konsensuale Teil des Beschlussvorschlags allerdings nicht weitgreifend genug. Um dem Infektionsgeschehen wirksam entgegenzuwirken und gleichzeitig besonders vulnerable Personengruppen zu schützen, halten wir es für zwingend erforderlich, weitere Sonderregelungen aufrecht zu erhalten.

Konkret spricht Hamburg sich zur Fortgeltung folgender bundeseinheitlicher Sonderregelungen bis Ende Mai 2022 aus:

- § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
- § 10 Abs. 1 Nummer 2 Soziotherapie-Richtlinie
- § 11a Absatz 1 Hilfsmittel-Richtlinie
- § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie
- § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Allen diesen Sonderregelungen ist gemein, dass sie sich auf besonders vulnerable Personengruppen bzw. auf Personengruppen beziehen, die durch die ungemindert bestehende Covid 19-Pandemie besonders betroffen oder gefährdet sind. Hinzu kommt, dass anzunehmen ist, dass die meisten Personen aus den genannten Gruppen sich bereits vor dem Zeitpunkt der Verlängerung in medizinischer bzw. therapeutischer Behandlung befanden. Dieser Schutz rechtfertigt aus Hamburger Sicht die vergleichsweise kurze

Von: Hilmar.Donner

Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 09:22

An: Rabethge, Carolin

Betreff: AW: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Rabethge,
bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung. Wir verzichten auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Hilmar André Donner



Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
Leiter der Koordinierungsstelle des Krebsregisters SH/Projektgruppe Impfbüros
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

T +49 431 988-5390
F +49 431 988618-5390

www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: Sabine.Vaih-Koch@
An: Rabethge,Carolin
Cc:
Betreff: WG: Landesministerien/Senatsverwaltungen der Bundesländer | (Teil-)Verlängerung befristeter bundesweiter Sonderregelungen | Bitte um Stellungnahme
Dienstag, 15. März 2022 18:18:51
Datum: [image001.jpg](#)
Anlagen: Hoch
Dringlichkeit:

**ACHTUNG: Hierbei handelt es sich um eine externe E-Mail. Seien Sie achtsam beim Öffnen von Links und Anhängen.
Sollten Sie sich unsicher sein, kontaktieren Sie uns gern unter it@g-ba.de.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Beschlussvorschlag vom März 2022. Ich bitte, die verfristete Rückmeldung zu entschuldigen.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens hält NRW es für erforderlich, neben dem konsentierten Teil der Beschlussvorlage auch weitere, bislang geltende, Sonderregelungen bis zum 31.05.2022 weiter zu führen.

Konkret plädiert daher Nordrhein-Westfalen für die Fortgeltung folgender bundeseinheitlicher Sonderregelungen bis Ende Mai 2022:

- § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Häusliche Krankenpflege-Richtlinie
- § 10 Abs. 1 Nummer 2 Soziotherapie-Richtlinie
- § 11a Absatz 1 Hilfsmittel-Richtlinie
- § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie
- § 2a Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte

Dies wird für zwingend erforderlich gehalten, um dem aktuellen dynamischen Infektionsgeschehen zu entsprechen und insbesondere vulnerable Personengruppen und Patientinnen und Patienten zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

Viele Grüße
Sabine Vaih-Koch

Dr. med. Sabine Vaih-Koch

Referat für Grundsatzfragen, Gemeinsamer Bundesausschuss, Krankenhausentgelt (IV A 5)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855-3910
E-Mail: sabine.vaih-koch@